

03.01.2012

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1309 vom 30. November 2011  
des Abgeordneten Rüdiger Sagel DIE LINKE  
Drucksache 15/3417

### **Schadensansprüche bei Überleitung der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen durch Gesetz**

**Der Minister für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage 1309 mit Schreiben vom 2. Januar 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Landtag NRW hatte mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur vom 30.10.2007 über die Auflösung der Versorgungsverwaltung die Beamten der ehemaligen Versorgungsämter auf die Kommunen und Landschaftsverbände per Gesetz übertragen.

Hieraus ergeben sich Fragestellungen was mögliche Schadensersatzansprüche bei den Kommunen und den Landschaftsverbänden angeht.

#### ***1. Bestehen bei den Kommunen und Landschaftsverbänden durch die Rechtsunwirksamkeit Schadensersatzsprüche?***

Grundsätzlich besteht eine Haftung bei „legislativem Unrecht“ nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Verhandlung vom 24.11.2011 darauf hingewiesen, dass das Gesetz „unvollständig“ sei. Ob eine Unvollständigkeit eines Gesetzes gleich zu setzen ist mit einer Unwirksamkeit des Gesetzes, lässt sich ohne Vorlage der schriftlichen Begründung des Urteils nicht beurteilen, da die Rechtsfigur eines unvollständigen Gesetzes neu ist. Welche

Datum des Originals: 02.01.2012/Ausgegeben: 06.01.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Konsequenzen sich daraus ergeben können, muss daher der abschließenden Bewertung und Prüfung des Urteils vorbehalten bleiben.

## **2. *Bestehen Ansprüche auf Schadensersatz bei den betroffenen Beamten?***

Eine abschließende Prüfung bzgl. etwaiger Schadensersatzansprüche kann erst mit Vorlage der Gründe erfolgen. Eine Haftung für „legislatives Unrecht“ gibt es auch in diesem Bereich grundsätzlich nicht. Die Gesetzgebung ist keine drittbezogene Amtspflicht, die eine solche Haftung auslösen könnte. Auch die TEVO oder das Landesreisekostengesetz sehen einen Schadensersatzanspruch nicht vor. Der Landesgesetzgeber hat beschlossen, dass die Aufgaben der Versorgungsverwaltung den Landschaftsverbänden sowie Kreisen und kreisfreien Städten und Gemeinden übertragen werden. Analog § 128 BRRG sind die Beamten auf die neuen Aufgabenträger übergeleitet worden. Wäre dieses Verfahren nach § 128 BRRG seinerzeit gewählt worden, so hätte dies ebenfalls die Überleitung zur Folge gehabt. Schadensersatzansprüche wären auch dann nicht vorgesehen gewesen.